

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr.5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie des § 114 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2015, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 22.06.2016 beschlossen:

## **Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg**

### **§ 1**

#### **Anspruchsvoraussetzung**

- 1) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die einen in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgang besuchen, haben von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Wolfsburger Stadtgebiet Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn dieser die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- 2) Bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht dieser Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Der Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.
- 3) Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus, bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte den Schülerinnen oder Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten anteilig in Rechnung gestellt oder zurückgefordert werden.
- 4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung anerkannt werden, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für die Schülerin oder den Schüler ungeeignet ist. Die Feststellung wird auf der Grundlage einer Empfehlung der Schulwegkommission für die Stadt Wolfsburg getroffen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nach den gesetzlichen Vorschriften als zumutbar.

### **§ 2**

#### **Mindestentfernung**

- 1) Die Mindestentfernungen für den Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bzw. kostenlose Beförderung sind wie folgt festgesetzt:
  - a) Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches  
(Klasse 1 bis 4) einschließlich SKG-Kindern mehr als 2.000 m
  - b) Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I  
– Klassen 5 und 6 – mehr als 2.000 m
  - c) Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I  
– Klassen 7 bis 10 – mehr als 3.000 m
  - d) Schülerinnen und Schüler des Berufsvor-  
bereitungsjahres (BVJ) und der Berufseinstiegs-  
Klassen (BEK) mehr als 3.000 m
  - e) Schülerinnen und Schüler die ohne Sekundarabschluss I  
- Realschulabschluss - die Klasse I von  
Berufsfachschulen (BFS) besuchen mehr als 3.000 m

- 2) Schulweg ist die kürzeste verkehrübliche Verbindung (u. a. Fußweg, Radweg) zwischen der Wohnung und der besuchten Schule. Bei der Ermittlung dieser Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen Eingang der Schule (Haupteingang gemäß postalischer Anschrift) oder dem von der jeweiligen Schule festgelegten Nebeneingang zugrunde zu legen.

### **§ 3**

#### **Beförderungs- und Erstattungspflicht**

- 1) Die Beförderungspflicht oder die Erstattung der Auslagen besteht nur für den Schulweg von der Anschrift des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Wolfsburg, bis zu der Schule, in der die Schülerin oder der Schüler angemeldet ist. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 NSchG.
- 2) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Genehmigung gemäß § 63 Abs. 3 NSchG eine Schule außerhalb des Stadtgebietes Wolfsburg, kann der Träger der Schülerbeförderung seine Verpflichtung auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.
- 3) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eigenen Wunsch einen Praktikumsplatz außerhalb von Wolfsburg gesucht, so hat er im Höchstfall Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bis zur Stadtgrenze von Wolfsburg; eine Einzelfallentscheidung wird bei besonderem Berufsbild getroffen. Grundsätzlich ist dafür eine vorherige Beantragung notwendig. Die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Träger der Schülerbeförderung geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31.10. beim Träger der Schülerbeförderung eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Fahrbelege müssen im Original dem Antrag beigelegt sein.
- 4) Bei situationsbedingten Änderungen im Stundenplan entsteht für die Schülerin oder den Schüler kein Anspruch auf veränderte Beförderung.
- 5) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im freigestellten Schülerverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- 6) Nach Erhalt der Sammel-Schülerzeitkarte ist diese bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel stets bei sich zu führen. Es besteht keine Erstattungspflicht durch den Träger der Schülerbeförderung für Aufwendungen, die der Schülerin oder dem Schüler dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil die Sammel-Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden konnte.
- 7) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht bei dem Besuch des nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtes sowie bei der Mitarbeit in schulischen Gremien. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

#### **§ 4** **Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung**

- 1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie
  - a) unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und
  - b) die kostengünstigste Regelung darstellt.
- 2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus, Taxi, Mietwagen) oder Transportmittel der Erziehungsberechtigten sichergestellt. Dabei bestimmt der Träger der Schülerbeförderung das zu benutzende Beförderungsmittel.
- 3) Hat der Träger der Schülerbeförderung dem Schülertransport durch die Erziehungsberechtigten zugestimmt, so werden für Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers 0,30 Euro je Entfernungskilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,03 Euro je Entfernungskilometer. Bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Mofa) werden je Entfernungskilometer 0,06 Euro erstattet.

#### **§ 5** **Zumutbare Schulwegzeiten**

- 1) Die Beförderung durch den ÖPNV erfolgt unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schülerin bzw. des Schülers nicht überschritten wird.
- 2) Die Belastbarkeit gilt in der Regel bei folgenden Fahr- und Fußwegzeiten (einschließlich der notwendigen Umstiege) als nicht überschritten:

im Primarbereich bis zu 45 Min. in einer Richtung
- 3) Bei der Beförderung zu Ersatzschulen, Ergänzungsschulen oder Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Stadtgebiet umfasst, wird die Belastbarkeitsgrenze nicht überschritten:
  - a) im Primarbereich bis zu 60 Min. in einer Richtung
  - b) im Sekundarbereich I bis zu 90 Min. in einer Richtung.

Wartezeiten in Schulen und an Haltestellen werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 6** **Beförderungsausschluss**

- 1) Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten im Verkehrsmittel oder an den Haltestellen die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In schwerwiegenden Fällen von Gefährdung der Sicherheit, vor allem bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 2) Bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung durch den Träger der Schülerbeförderung oder dem zu befördernden Unternehmen besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung.

## **§ 7 Änderung des Anspruches**

- 1) Ändert sich die Voraussetzung des Anspruchs auf Schülerbeförderung, ist diese dem Träger der Schülerbeförderung umgehend mitzuteilen.
- 2) Entfällt ein Anspruch ganz und wurde eine kostenlose Schülerfahrkarte (Sammel-Schülerzeitkarte) ausgegeben, so ist die Fahrkarte umgehend an den Träger der Schülerbeförderung zurückzugeben.
- 3) Wird die Karte ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw. benutzt, ist der Träger der Schülerbeförderung berechtigt, dem Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte in Rechnung zu stellen.

## **§ 8 Verlust der Sammel-Schülerzeitkarte**

Bei Verlust der Sammel-Schülerzeitkarte haben die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler selbst oder ein Befugter die Möglichkeit die Neuausstellung der Sammel-Schülerzeitkarte über die zuständige Schule zu beantragen. Der Erhalt eines vorübergehenden Fahrausweises ist zweimal pro Schuljahr möglich. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen. Der Verlust der Sammel-Schülerzeitkarte ist dem Träger der Schülerbeförderung umgehend mitzuteilen.

## **§ 9 Meldung der zu befördernden Schülerinnen und Schüler an den Träger der Schülerbeförderung**

- 1) Dem Träger der Schülerbeförderung sind zur rechtzeitigen Planung und Durchführung der Schülerbeförderung die zu befördernden Schülerinnen und Schüler zum jährlich neu vorgegebenen Termin zu melden. Nach- und Ummeldungen nach dem Schuljahresbeginn oder im laufenden Schuljahr sind dem Träger der Schülerbeförderung umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.
- 2) Der Hinweis auf besondere Beförderungsbedingungen im freigestellten Schülerverkehr ist zwingend erforderlich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Wolfsburg, den 07.07.2016

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

L.S.

Satzung öffentlich bekannt gemacht am

15.07.2016

Satzung in Kraft getreten am

01.08.2016